

Tag der Bekanntmachung: 21. Dezember 2018 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. 2018 Nr. 5 S. 80)  
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der FHW: 20. November 2018

**Prüfungsordnung  
(Satzung) der Fachhochschule Westküste  
für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft  
Vom 20. November 2018**

Aufgrund § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent Wirtschaft vom 24.10.2018 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 20.11.2018 die folgende Satzung erlassen:

**Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen zum Studiengang**

**§ 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

Es gelten die Prüfungsverfahrensordnung und die fächerübergreifenden Bestimmungen für Prüfungen (Satzung) der Fachhochschule Westküste in der derzeit gültigen Fassung.

**§ 2**

**Studienziele**

Das Bachelorstudium Immobilienwirtschaft soll die Studierenden auf eine immobilienwirtschaftliche Karriere in in- und ausländischen Unternehmen sowie in öffentlichen Einrichtungen vorbereiten. Das Studium vermittelt dabei grundlegende Kompetenzen, die die Studierenden befähigen sollen, selbstständig Vorgänge und Probleme in Unternehmen der Immobilienwirtschaft aller Art, unterschiedlicher Größen und Branchen zu analysieren sowie ökonomisch begründete Lösungen zu finden, zu kommunizieren und umzusetzen. Neben fachspezifischem immobilienwirtschaftlichem Wissen werden zudem Schlüsselqualifikationen herausgebildet, die den Studierenden helfen, sich auf eine leitende praktische Tätigkeit vorzubereiten.

Die speziellen Studienziele liegen entsprechend den beruflichen Anforderungen in der Vermittlung von

1. Fachkompetenz im Bereich der Immobilienwirtschaft (Sach- und Fachwissen),
2. Methodenkompetenz (logisch-analytisches, konzeptionelles und ganzheitliches Denken unter besonderer Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Methodenkenntnisse),
3. Sozialkompetenz (Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Präsentations- und Moderationstechnik, Verantwortungsbewusstsein, interkulturelle Kompetenz und Kommunikation),
4. Lernkompetenz (Fähigkeit zur eigenständigen Weiterentwicklung von Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen).

**§ 3**

**Akademischer Grad**

Die Fachhochschule Westküste verleiht für das erfolgreich abgeschlossene Bachelorstudium den Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) für das Studienfach „Immobilienwirtschaft“ (englische Bezeichnung „Real Estate Business Studies“).

## **§ 4**

### **Aufbau und Umfang des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt 6 Semester und umfasst 108 SWS.
- (2) Der Regelstudienplan (Anlage 1) gibt eine tabellarische Übersicht über die Fächer und Module, ihre Semesterwochenstunden und die für die erfolgreiche Teilnahme vergebenen Anrechnungspunkte. Ebenso ergeben sich aus diesem Plan Art und Umfang der Prüfungen. Die Anlage ist Teil dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die Wahlpflichtmodule werden unter Vorbehalt angeboten; Änderungen des Angebotes sind möglich.

## **§ 5**

### **Bachelorprüfung**

- (1) Durch Prüfungen im Rahmen des Bachelorstudiums soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 2 erworben hat.
- (2) Die Bachelorsprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Immobilienwirtschaft an der Fachhochschule Westküste. Die Bachelorarbeit soll eine für die immobilienwirtschaftliche Praxis relevante Themenstellung behandeln und vorrangig anwendungsorientiert ausgerichtet sein. Sie ist im Rahmen eines Seminars in einem Zeitraum von maximal 12 Wochen anzufertigen.

## **§ 6**

### **Anrechnungspunkte**

- (1) Für den Bachelorabschluss werden insgesamt 180 Anrechnungspunkte vergeben.
- (2) Die Vergabe der Anrechnungspunkte für die einzelnen Prüfungsleistungen ist dem Regelstudienplan (Anlage 1) zu entnehmen.
- (3) Für das Praxissemester und dessen Begleitveranstaltungen erhalten die Studierenden 30 Anrechnungspunkte.
- (4) Auf die Bachelorarbeit mit Referat im Rahmen eines Seminars entfallen 12 Anrechnungspunkte.

## **§ 7**

### **Praxissemester**

- (1) Das Praxissemester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter, mit Lehrveranstaltungen einführender Charakters versehener, begleiteter und mit einem zu bestehenden Leistungsnachweis abschließender Ausbildungsabschnitt. Dieser ist in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem Umfang von 20 Wochen abzuleisten. Es ist für das 4. Semester vorgesehen. Ziel des Praxissemesters ist der Erwerb bestimmter fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem zukünftigen Berufsfeld.
- (2) Einzelheiten zum Praxissemester regelt die Praxissemesterordnung.
- (3) Begleitet wird das Praxissemester durch eine Veranstaltung „Praxissemester-Vorbereitung“ und eine Veranstaltung „Praxissemester-Nachbereitung“ sowie durch die Betreuung durch ein Mitglied des Lehrkörpers oder eine entsprechend beauftragte Person.

## **§ 8**

### **Zulassung zu Praxissemester und Bachelorarbeit**

- (1) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer

- an der Fachhochschule Westküste als ordentlich Studierende oder ordentlich Studierender eingeschrieben ist,
- mindestens einen Versuch unternommen hat, alle laut Regelstudienplan bis einschließlich dem zweiten Semester vorgesehenen Prüfungsleistungen abzulegen und diese bis auf drei auch tatsächlich abgeschlossen hat und
- an der Veranstaltung „Praxissemester-Vorbereitung“ gemäß § 7 Abs. 3 teilgenommen hat.

Stichtag für den Versuch, alle laut Regelstudienplan bis einschließlich dem zweiten Semester vorgesehenen Prüfungsleistungen abzulegen, ist der letzte Prüfungstag des Prüfungstermins, der zu Beginn des dritten Semesters liegt.

- (2) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer alle bis einschließlich dem 4. Semester vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht hat.

## **§ 9**

### **Studienleistungen**

- (1) Im ersten Semester ist ein Einführungskurs „Brückenkurs Buchführung“ zu belegen und darin eine Studienleistung zu erbringen.
- (2) Zur Prüfungsleistung im Modul „Bilanzierung“ wird nur zugelassen, wer die Studienleistung „Brückenkurs Buchführung“ erbracht hat.
- (3) Der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen kaufmännischen oder immobilienpezifischen Berufsausbildung wird als Studienleistung im „Brückenkurs Buchführung“ anerkannt.

## **§ 10**

### **Zeugniszusätze**

- (1) Werden zwei von drei Wahlpflichtmodulen einer Modulgruppe erfolgreich belegt (Schwerpunkt), wird hierfür ein Zusatz auf dem Zeugnis vermerkt. Als solche Zeugniszusätze kommen in Betracht:
1. Immobilienbewertung und -investition/Management and Valuation,
  2. Wohnungs- und Liegenschaftsbewirtschaftung/Residential Management,
  3. Städtebau und Landesplanung sowie nachhaltige Gebäude- und Quartiersentwicklung/Public Management and Sustainability.
- (2) Die Modulgruppen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt. Bei Änderungen im Angebot der Wahlpflichtmodule ist zugleich zu bestimmen, inwieweit Wahlpflichtmodule an die Stelle der in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule treten.
- (3) In Anwendung der Absätze 1 und 2 können bis zu zwei Zeugniszusätze erteilt werden. Auf schriftlichen Antrag des Studierenden unterbleibt der Zeugniszusatz.

## **Zweiter Abschnitt. Inkrafttreten und Überleitungsbestimmungen**

## **§ 11**

### **Übergangsbestimmungen**

Prüfungen in Modulen, die als Pflichtmodule nach der Prüfungsordnung vom 27. Juni 2017 vorgesehen waren und die nach der Prüfungsordnung vom 20.11.2018 keine Entsprechung gemäß § 13 dieser Satzung haben, werden in denjenigen Prüfungszeiträumen abgenommen, in denen die Abnahme der Prüfung

nach der Prüfungsordnung vom 27. Juni 2017 hätte regulär erfolgen müssen. Die Teilnahme an einer solchen Prüfung setzt voraus, dass der Studierende vor dem Wintersemester 2018/19 sein Studium aufgenommen hatte und sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung für die Prüfung in dem betreffenden Modul bereits einmal angemeldet hatte.

## **§ 12**

### **Anerkennung von Prüfungsleistungen nach der Prüfungsordnung vom 27. Juni 2017**

Die gemäß der Prüfungsordnung vom 27. Juni 2017 erbrachten Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 13 bis 16 auch nach der Prüfungsordnung vom 20.11.2018 anerkannt.

## **§ 13**

### **Regelanerkennung der Leistungen nach der Prüfungsordnung vom 27. Juni 2017**

Entspricht ein nach der Prüfungsordnung vom 27. Juni 2017 vorgesehene Modul (altes Modul) seinem Inhalt nach einem nach der Prüfungsordnung vom 20.11.2018 vorgesehenen Modul (neues Modul), so gilt die im alten Modul erbrachte Prüfungsleistung als eine für das neue Modul erbrachte Prüfungsleistung. Die Vergleichbarkeit der Modul Inhalte ergibt sich aus der **Anlage 2** zu dieser Satzung.

## **§ 14**

### **Anerkennung mit Ergänzungsseminar der Leistungen nach der Prüfungsordnung vom 27. Juni 2017**

- (1) Soweit ein altes Modul seinem Inhalt nach nur unvollständig einem neuen Modul entspricht, gilt eine in dem alten Modul erbrachte Prüfungsleistung erst nach erfolgter Teilnahme an einem Ergänzungsseminar als eine für das neue Modul erbrachte Prüfungsleistung. In **Anlage 3** zu dieser Satzung sind die alten und neuen Module bestimmt, welche sich ihrem Inhalt nach unvollständig im Sinne dieser Vorschrift entsprechen.
- (2) In gleicher Weise ist für die Anerkennung von Prüfungsleistungen nach § 16 die Teilnahme an einem Ergänzungsseminar erforderlich.
- (3) In den Ergänzungsseminaren besteht Anwesenheitspflicht. Sie tritt an die Stelle einer Prüfungsleistung.

## **§ 15**

### **Kumulierte Anerkennung der Leistungen nach der Prüfungsordnung vom 27. Juni 2017**

- (1) Prüfungsleistungen in den alten Modulen „Portfolio-Management I“ und „Portfolio-Management II“ werden nur dann nach der Prüfungsordnung vom 20.11.2018 anerkannt, wenn sie in beiden Modulen erfolgreich waren. In diesem Falle gelten sie als Prüfungsleistung für das neue Modul „Immobilienbewertung, Portfolio- und Assetmanagement“.
- (2) Die Gesamtnote für das neue Modul ergibt sich aus fünf Elfteilen der Note für „Portfolio-Management I“ und sechs Elfteilen der Note für „Portfolio-Management II“.

## § 16

### **Kumulierte und kumulierende Anerkennung der Leistungen nach der Prüfungsordnung vom 27. Juni 2017**

- (1) Prüfungsleistungen in den alten Modulen „Einführung in die Wirtschaftswissenschaften“ und „Grundlagen der Unternehmensführung“ werden nur dann nach der Prüfungsordnung vom 20.11.2018 anerkannt, wenn sie in beiden Modulen erfolgreich waren; in diesem Falle gelten sie als gemeinsame Prüfungsleistung für die neuen Module „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und „Einführung in die Immobilienwirtschaft mit Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“.
- (2) In gleicher Weise findet eine Anerkennung von Prüfungsleistungen in den alten Modulen „Wirtschaftsmathematik“ und „Statistik“ nur gesammelt für die neuen Module „Wirtschaftsmathematik und Statistik“ und „Immobilien-Research“ statt.
- (3) In beiden neuen Modulen gilt der gewichtete Mittelwert der in den beiden alten Modulen erzielten Prüfungsergebnisse als Note.
- (4) Auf Antrag des Studierenden unterbleibt diese Anrechnung.

## § 17

### **In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft. Zu gleicher Zeit tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Immobilienwirtschaft vom 27. Juni 2017 außer Kraft.

Heide, 20. November 2018

Prof. Dr. Thomas Haack  
Dekan des Fachbereichs Wirtschaft

**Anlage 1: Regelstudienplan**

**Anlage 2: Übereinstimmende Inhalte alter und neuer Module**

**Anlage 3: Anerkennung von Prüfungsleistungen mit Ergänzungsseminar**

# Anlage 1: Regelstudienplan

Immobilienwirtschaft (B.A.) - Regelstudienplan		SWS						Prüfungs- und Studienleistungen <sup>3)</sup>						ECTS-Punkte					
Modul	Semester	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
<b>Betriebswirtschaft</b>																			
ABWL		6						K						8					
Wirtschaftsmathematik & Statistik		4						K						5					
Einführung i.d. Immobilienwirtsch. mit Einführung i.d. wissensch. Arbeiten		4						H						6					
Bilanzierung <sup>1)</sup>			4						K						5				
Investition und Finanzierung			4						K						5				
Immobilien-Research			4						PA						5				
Immobilienbewertung, Portfolio- & Assetmanagement				6						K						8			
Facility Management I+II				4			4			PA			K			5			5
Seminar zur Immobilienwirtschaft						4						H					5		
<b>VWL</b>																			
VWL						4						K						5	
<b>Recht</b>																			
Wirtschaftsprivatrecht		4						K						5					
Immobilienrecht I			4						K						5				
Immobilienrecht II						4						K					5		
Grundlagen des Steuerrechts						4						K					5		
<b>Technik</b>																			
Bautechnik I		4						K						5					
Bautechnik II			4						PL						6				
<b>Sprachen/Schlüsselqualifikationen</b>																			
Projektentwicklung I+II				4		4				PA/ H		PA/ H				6		6	
Business English I-III			4	4			4		K	K			R		5	5			5
<b>Wahlbereich<sup>2)</sup></b>																			
Wahlpflichtmodul				4						PA/ H						6			
Wahlpflichtmodul						4						H						6	
Wahlpflichtmodul							4						K						6
<b>Praxissemester</b>																			
					2						SL						30		
<b>Bachelor Arbeit</b>																			
							2						BA						12
<b>Semestersumme</b>		<b>22</b>	<b>24</b>	<b>22</b>	<b>2</b>	<b>24</b>	<b>14</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>29</b>	<b>31</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>32</b>	<b>28</b>
<b>Gesamtsumme</b>		<b>22</b>	<b>46</b>	<b>68</b>	<b>70</b>	<b>94</b>	<b>108</b>	<b>5</b>	<b>11</b>	<b>16</b>	<b>17</b>	<b>23</b>	<b>27</b>	<b>29</b>	<b>60</b>	<b>90</b>	<b>120</b>	<b>152</b>	<b>180</b>

**Hinweise:**

1) Zusätzlich Brückenkurs Buchführung zu Beginn des 1. Semesters, sofern nicht vergleichbare Leistung anerkannt wurde.

2) Mögliche Module im Wahlbereich sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenwärtigen Prüfungsordnung für den Zeugniszusatz nach

- § 10 Abs. 1 Nr. 1: „Immobilienmarketing und -vertrieb“, „Ausgewählte Probleme der Immobilienbewertung“ und „Immobilienfinanzierung und -investment“;
- § 10 Abs. 1 Nr. 2: „Energiemanagement“, „Ausgewählte Probleme des Assetmanagements“ und „Vertiefung Steuerrecht“;
- § 10 Abs. 1 Nr. 3: „Öffentliches Bau- und Planungsrecht“, „Ausgewählte Probleme der städtebaulichen Planung und Gebietserschließung“ und „Urbanisierung u. Aspekte einer nachhaltigen Quartiersentwicklung“.

3) Folgende Formen von Prüfungsleistungen (PL) sind möglich: **K** = Klausur, **H** = Hausarbeit/Referat, **M** = mündliche Prüfung, **PA** = Projektarbeit, **R** = Referat, **SL** = Studienleistung, bestanden/nichtbestanden, **BA** = Bachelorarbeit. Steht eines dieser Kürzel im Regelstudienplan, so ist die Form der Leistung fest vorgegeben. Steht „**PL**“ im Regelstudienplan, so ist die Prüfungsform nicht vorgegeben. In diesen Fällen wird durch die Lehrenden jeweils mit der ersten Lehrveranstaltung im Semester eine Prüfungsform festgelegt.

## **Anlage 2: Übereinstimmende Inhalte alter und neuer Module.**

### **Alte Module**

Einführung Zivilrecht  
Immobilienrecht  
Facility Management I  
Miet- u. WEG-Recht  
Grundlagen Bautechnik  
Steuerrecht  
Baubuchhaltung u. Baucontrolling  
Facility Management II  
Investitionsrechnung und Finanzierung  
Business Englisch I  
Business Englisch II  
Business Englisch III  
Projektentwicklung I  
Projektentwicklung II  
Einführung in energieeffiz. Nutzung  
Vertiefung Miet- u. WEG-Recht  
Vertiefung Steuerrecht  
Vertiefung Unternehmensführung  
EDV in der Immobilienwirtschaft  
Ausgew. Kapitel der Immobewertung  
Vertiefung Öffentl. Bau- u. Planungsrecht  
Entwicklung im ländl. Raum u. Mgmt. natürl. Ressourcen  
Praxissemester

### **Neue Module**

Wirtschaftsprivatrecht  
Immobilienrecht I  
Facility Management I  
Immobilienrecht II  
Bautechnik I  
Grundlagen Steuerrecht  
Seminar zur Immobilienwirtschaft  
Facility Management II  
Investition und Finanzierung  
Business Englisch I  
Business Englisch II  
Business Englisch III  
Projektentwicklung I  
Projektentwicklung II  
Energiemanagement  
Ausgew. Probleme Assetmanagement  
Vertiefung Steuerrecht  
Immobilienmarketing u. -vertrieb  
Immofinanzierung u. -investment  
Ausgew. Probleme der Immobewertung  
Ausgew. Probleme Städtebaul. Planung & Gebietserschließung  
Urbanisierung u. Aspekte nachhaltiger Quartiersentwicklung  
Praxissemester

## **Anlage 3: Anerkennung von Prüfungsleistungen mit Ergänzungsseminar.**

### **Alte Module**

Kosten- und Nutzenbetrachtung im Baubetrieb  
Stadt- und Raumplanung  
Gefüge der Bau- u. Immobilienwirtschaft  
Buchführung in der Immobilienwirtschaft

### **Neue Module**

Volkswirtschaftslehre  
Öffentliches Bau- und Planungsrecht  
Bautechnik II  
Bilanzierung